



Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit  
Postfach | 55022 Mainz

An alle rheinland-pfälzischen Krankenhäuser

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-29 97  
Poststelle@mwg.rlp.de  
<https://mwg.rlp.de>

Versand über die Krankenhausgesellschaft  
Rheinland-Pfalz

03. Februar 2025

Mein Aktenzeichen  
3140-0005#2021/  
0036-1501 15212  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Sina Backes  
Sina.Backes@mwg.rlp.de  
Ute Müller  
Ute.Mueller@mwg.rlp.de  
Tobias Schmitt  
Tobias.Schmitt@mwg.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16- 2074  
06131 1617- 2074  
06131 16- 2334  
06131 1617- 2334  
06131 16- 5336  
06131 1617- 5336

## Krankenhauszukunftsfonds

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren nachfolgend über aktuelle Themen zum Krankenhauszukunftsfonds.

### **Nachweisverfahren gemäß § 25 Krankenhausstrukturfondsverordnung (KHSFV)**

Gemäß § 25 Abs. 1 KHSFV ist Rheinland-Pfalz verpflichtet, dem Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) jeweils zum 1. April eines Jahres den aktuellen Sachstand zu den geförderten Vorhaben mitzuteilen. Hierfür sind Angaben der betroffenen Krankenhäuser sowie deren zertifizierter IT-Dienstleister erforderlich.

Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit hat dafür die entsprechenden Musterformulare weiterentwickelt, die von den betroffenen Krankenhäusern auszufüllen und bis zum **01. März 2025** digital dem MWG zur Verfügung zu stellen sind.

Wir bitten alle Krankenhäuser diese Frist einzuhalten.

### **Die Formulare sind wie folgt zu nutzen:**

Es gibt für jeden Fördertatbestand (FTB) eine eigene Vorlage in Form einer Excel-Datei.

Diese enthält drei Tabellenblätter

1) Nachweis IT-DL



- 2) Angaben KH-Träger
- 3) MUSS-Kriterien FTB

1) und 3) sind vom berechtigten IT-DL und 2) vom Fördermittelempfänger auszufüllen. Jedes der drei Tabellenblätter ist zu unterschreiben. Die drei unterschriebenen Tabellenblätter sind zu scannen und dem MWG als PDF-Datei einzureichen. Je bewilligtem Fördertatbestand ist eine PDF-Datei zu erstellen. Ebenso ist die vollständig ausgefüllte Datei als Excel-Datei (.xlsx) einzureichen. Beide Dateien (pro FTB) sind dem MWG elektronisch einzureichen.

Pro gestellten Antrag, also in der Regel pro beantragtem Fördertatbestand, sind damit jeweils mindestens die folgenden Unterlagen hochzuladen:

- Tabellenblatt „Angaben KH-Träger“ unterschrieben als PDF
- Tabellenblatt „MUSS-Kriterien FTB“ unterschrieben als PDF
- Tabellenblatt „Nachweis IT-DL“ unterschrieben als PDF (betrifft nur FTB 2 bis 6, 8 und 10)
- Alle drei, bzw. zwei Tabellenblätter ausgefüllt in einer Excel-Datei

Zu 2) beachten Sie bitte folgenden Hinweis des BAS: „Der Erfüllungsaufwand ist für jeden Zwischennachweis und nicht nur im Rahmen des Abschlussnachweises zu übermitteln. Dabei wird er in der Regel jährlich steigen, da der bisher entstandene Erfüllungsaufwand u. a. um den Erfüllungsaufwand für die Einreichung der Nachweise ergänzt wird.“

Folglich bezieht sich der anzugebene Erfüllungsaufwand auf die gesamte bisherige Projektlaufzeit und nicht nur auf das vergangene Jahr.

Da es in den vergangenen Jahren bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes zu Nachfragen kam, haben wir nachfolgend ein Beispiel erstellt:

**Angabe Erfüllungsaufwand (Meldung im März 2024):**

<b><u>Erfüllungsaufwand des Krankenhauses</u></b>		
<small>(=Messbarer Zeitaufwand und Kosten, die für die Krankenhäuser im Zusammenhang mit der Durchführung der Regelungen zum Krankenhauszukunftsfonds entstehen. <b>Die Angaben müssen die gesamte bisherige Projektlaufzeit, also auch bereits 2022 und 2023 gemeldete Beträge umfassen.</b>)</small>		
	<b>Betrag in €</b>	
<b>Personalaufwand</b>	10.000,00 €	Bitte Berechnungsvorlage nutzen; bei Bedarf gesonderte Anlage beifügen
<b>Summe externer Kosten (z.B.: Beraterkosten, Ausschreibungskosten)</b>	20.000,00 €	Bitte Belege beifügen und durchnummerieren
<b>Summe:</b>	<b>30.000,00 €</b>	
<b>Davon bereits 2022 gemeldet:</b>	15.000,00 €	
<b>Davon bereits 2023 gemeldet:</b>	10.000,00 €	

Erläuterung: In den Jahren 2022 und 2023 wurden im Beispiel bereits insgesamt 25.000 € Erfüllungsaufwand gemeldet. Bei der Meldung im Jahr 2024 wurde eine Gesamtsumme von 30.000 € gemeldet, also zusätzlich 5.000 €.

### Angabe Erfüllungsaufwand (Meldung im März 2025):

<b>Erfüllungsaufwand des Krankenhauses</b>		
(=Messbarer Zeitaufwand und Kosten, die für die Krankenhäuser im Zusammenhang mit der Durchführung der Regelungen zum Krankenhauszukunftsfonds entstehen. Die Angaben müssen die gesamte bisherige Projektlaufzeit, also auch bereits 2022, 2023 und 2024 gemeldete Beträge umfassen.)		
	<b>Betrag in €</b>	
<b>Personalaufwand</b>	12.000,00 €	Bitte Berechnungsvorlage nutzen; bei Bedarf gesonderte Anlage beifügen
<b>Summe externer Kosten (z.B.: Beraterkosten, Ausschreibungskosten)</b>	28.000,00 €	Bitte Belege beifügen und durchnummerieren
<b>Summe:</b>	<b>40.000,00 €</b>	
<u>Davon bereits 2022 gemeldet:</u>	15.000,00 €	
<u>Davon bereits 2023 gemeldet:</u>	10.000,00 €	
<u>Davon bereits 2024 gemeldet:</u>	5.000,00 €	

Erläuterung: Im Zeitraum zwischen der Meldung 2024 und der Meldung 2025 ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 10.000 € angefallen. Dieser wird mit den Meldungen 2022, 2023 und 2024 addiert und die sich ergebende Gesamtsumme von 40.000 € gemeldet.

Bitte achten Sie auch darauf, dass die Kostenverteilung zwischen Personalaufwand und Summe externer Kosten nicht widersprüchlich zu den Meldungen aus dem Vorjahr ist. Es sind nur die Kosten für den Zeitaufwand und die (Bürokratie-)kosten des Krankenhausträgers für die Antragstellung und Umsetzung der Vorhaben anzugeben. Unter Erfüllungsaufwand fällt beispielweise der Zeitaufwand zur Erstellung der Antragsunterlagen und der Nachweise oder die Kosten für die Ausschreibungen der Projekte. Mit dem Erfüllungsaufwand ist nicht der Aufwand der eigenen IT-Abteilung oder des Krankenhauspersonals bei der konkreten Umsetzung des Projekts gemeint.

**Förderfähige Kosten** gehören nicht in den Erfüllungsaufwand des Krankenhauses.

Auch die Kosten der Rechtsberatung, die nach dem Krankenhauszukunftsfonds nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 KHSFV als förderungsfähige Kosten erstattet werden können, sind ebenfalls nicht als entstandener Erfüllungsaufwand zu qualifizieren. Externe Beauftragungen, die zur Erfüllung der Bundesvorschrift beitragen, aber nicht als förderungsfähige Kosten anerkannt werden können, lösen hingegen einen internen Sachaufwand aus, welcher bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes berücksichtigt werden soll.

Eine Korrektur des Erfüllungsaufwandes im Nachweisverfahren 2025 für die Vorjahre ist nach Rücksprache mit dem BAS möglich.



Die Dateien sind im Nachweisverfahren mit der IK-Nummer sowie einer Kurzbezeichnung für das antragstellende Krankenhaus zu benennen und in einer Archivdatei (z.B. .zip) zusammenzufassen. Diese ist ebenfalls entsprechend zu benennen.

**Bitte laden Sie die entsprechenden Dateien unter folgendem Link hoch:**

**<https://s.rlp.de/nachweisverfahren2025>**

Wie bereits beim Hochladen der Antragsunterlagen, erhalten Sie keine gesonderte Eingangsbestätigung. Sollten Unterlagen fehlen, werden wir unaufgefordert auf Sie zukommen.

Die Musterformulare werden Ihnen auf der Homepage des MWG unter <https://mwg.rlp.de/themen/gesundheit/gesundheitsliche-versorgung/krankenhauswesen/krankenhausplanung/krankenhauszukunftsfonds-14-a-khg> zur Verfügung gestellt.

Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte an die bekannten und für Ihr Krankenhaus zuständigen Mitarbeiter im MWG oder an die E-Mail-Adresse:

**[Krankenhausinvestitionen@mwg.rlp.de](mailto:Krankenhausinvestitionen@mwg.rlp.de)**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sina Backes